



TOP I Gesundheits-, Sozial- und ärztliche Berufspolitik

Titel: Die Gebührenordnung für Ärzte muß als Identitäts- und Alleinstellungsmerkmal des freien Berufs "Arzt/Ärztin" erhalten bleiben

Entschließungsantrag

Von: Dr. Hartwig Kohl als Delegierter der Bayerischen Landesärztekammer
Christa Bartels als Delegierte der Ärztekammer Nordrhein
Wieland Dietrich als Delegierter der Ärztekammer Nordrhein
Dr. Susanne Blessing als Delegierte der Landesärztekammer Baden-Württemberg
Dr. Hans Ramm als Delegierter der Ärztekammer Hamburg
Fritz Stagege als Delegierter der Ärztekammer Nordrhein

DER DEUTSCHE ÄRZTETAG MÖGE FOLGENDE ENTSCHEIDUNG FASSEN:

Die Novellierung der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) muss dafür Sorge tragen, dass diese Gebührenordnung als Identitäts- und Alleinstellungsmerkmal des freien Berufes "Arzt" erhalten bleibt.

Die Novellierung darf die doppelte Schutzfunktion der GOÄ nicht aufheben: Der Höchststeigerungssatz schützt den Patienten vor Überforderung, der Mindestsatz schützt die Ärzte vor unangemessen niedrigen Preisen.

Die Novellierung der GOÄ muss in jedem Fall zu angemessenen Steigerungen der Bewertung von GO-Positionen führen, die einen Ausgleich für die seit 30 Jahren ausgebliebene Anpassung an die Kosten- und Einkommensentwicklung schafft.

Die Einführung von steuernden Elementen in die GOÄ analog zum Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) wird vom 117. Deutschen Ärztetag 2014 abgelehnt.

Eine gemeinsame Kommission aus Vertretern der Bundesärztekammer (BÄK) und der privaten Krankenversicherung (PKV) erarbeitet, wie in der Vergangenheit, Vorschläge zur GOÄ-Novellierung. Diese Vorschläge werden dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) vorgelegt.

Die Schaffung eines neuen Gremiums, das über Struktur- oder fachliche Voraussetzungen oder über Bewertungsänderungen in Abhängigkeit von Mengenentwicklungen ärztlicher Tätigkeit im Rahmen der GOÄ entscheidet, lehnt der 117. Deutsche Ärztetag 2014 ab.

Angenommen: Abgelehnt: Vorstandsüberweisung: Entfallen: Zurückgezogen: Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 0

Stimmen Nein: 0

Enthaltungen: 0



Begründung:
mündlich